



KOA 1.314/17-002

# Bescheid

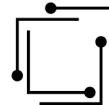
## I. Spruch

1. Der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.04.2015, KOA 1.314/15-005, zugeteilten Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ zugeordnet.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“. Es umfasst die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, den östlichen Teil des Bezirk Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südöstlichen Teil des Bezirks Krems Land, den südwestlichen Teil des Bezirks Korneuburg, den westlichen Teil des Bezirks St. Pölten Land sowie Teile des Bezirks Zwettl, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.



5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 25.08.2015 beantragte die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (im Folgenden: die Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL (Loschberg) 99,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Am 26.08.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 02.03.2016 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragte Übertragungskapazität mangels Zustimmung der tschechischen Verwaltung zum beantragten Antennendiagramm im Rahmen des durchgeführten internationalen Befragungsverfahrens nicht realisierbar sei. Dazu wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.03.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

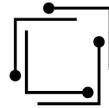
Mit Schreiben vom 16.03.2016 änderte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL (Loschberg) 99,3 MHz“ (statt zuvor 99,2 MHz) sowie ein geändertes Antennendiagramm beantragt wurde.

Am 21.03.2016 beauftragte die KommAustria abermals die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 08.07.2016 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei, aber kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ bestehe.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 teilte die KommAustria der Antragstellerin ihre vorläufige Rechtsansicht mit, dass der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL (Loschberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ mangels Erfüllung der Voraussetzung „unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen wäre, und räumte ihr hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 04.08.2016 beantragte die Antragstellerin die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen für eine gegenüber der beantragten Übertragungskapazität leicht abgeänderte Funkanlage und vertrat dazu die Ansicht, dass durch Messungen entgegen dem



Gutachten vom 08.07.2016 sehr wohl ein Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet nachgewiesen werden könne.

Am 07.09.2016 wurden die (mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2016, KOA 1.314/16-004, bewilligten) Versuchsabstrahlungen durchgeführt.

Mit Schreiben vom 31.10.2016 änderte die Antragstellerin ihren Antrag auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ um die Übertragungskapazität „ZWETTL (Loschberg) 99,3 MHz“ abermals – im Sinn der bereits den am 07.09.2016 durchgeführten Versuchsabstrahlungen zugrunde liegenden technischen Parameter – ab.

Am 07.11.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der frequenztechnischen Prüfung des geänderten Antrages.

Am 19.12.2016 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein Gutachten, wonach der Antrag der Antragstellerin auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ frequenztechnisch realisierbar sei und den durchgeführten Messungen zufolge auch ein Anschluss an die Übertragungskapazität „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“ des bestehenden Versorgungsgebietes vorliege.

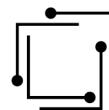
Es folgte daher am 17.01.2017 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 20.03.2017 um 13:00 Uhr. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebene Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweist. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 18.01.2017 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom selben Tag, ergänzt mit Schreiben vom 20.01.2017, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 05.04.2017 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den vorliegenden Antrag zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G binnen vier Wochen. Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung ist nicht eingelangt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



## **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es wurde ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Auch mit innerösterreichischen Hörfunksendern bestehen keine frequenztechnischen Kollisionen. Es ist daher für die Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ ca. 16.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgen, wobei das Stadtgebiet von Zwettl, das in einer topographischen Senke liegt, nicht vollständig versorgt werden kann.

Die durchgeföhrten Messungen haben – entgegen den theoretischen Berechnungen – ergeben, dass die der Antragstellerin zugeordnete Übertragungskapazität „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“, die zwar relativ weit entfernt, aber hoch und auf einem Gegenhang gelegen ist, die Versorgungslücke zwischen der beantragten Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ und dem durch die (geographisch näher liegende) Funkstelle „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ versorgten Gebiet schließen kann. Demnach reicht das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ von Zwettl aus bis kurz vor Gföhl, wo auch bereits die Übertragungskapazität „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“ versorgt. Südöstlich von Gföhl, in Richtung Lengenfeld, ist wiederum bereits eine Versorgung durch den Sender „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ gegeben.

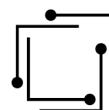
Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität kann – weder aus den theoretischen Berechnungen, noch aus der Analyse des Messprotokolls – keine anrechenbare Doppel- oder Mehrfachversorgung zum bestehenden Versorgungsgebiet ermittelt werden. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt somit ca. 16.000 Einwohner.

Von den Versorgungsgebieten der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen Radio Arabella GmbH („Wien 92,9 MHz“) und Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG („Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“) ist das beantragte Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung vollständig entkoppelt.

## **2.2. Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 1.314/15-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2015.

Das ausgestrahlte Programm umfasst ein auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30.



Das Programm wird zu rund 55 % eigengestaltet, 45 % werden von Radio Arabella Wien der Radio Arabella GmbH unter Einbindung der Redaktion der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG zugeliefert.

Aufgrund dieses Bescheides sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“,
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“,
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“,
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ und
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“.

Mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbunden sind die Radio Arabella GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, und die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

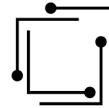
### **2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bringt die Antragstellerin vor, das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet liege wie bereits Teile des bestehenden Versorgungsgebietes, die durch den Sender „Krems 107,1 MHz“ versorgt werden, im Waldviertel. Die sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge seien daher schon aufgrund der Verbundenheit mit ein- und demselben historischen und geographischen Viertel von Niederösterreich selbsterklärend.

Die Verbindungen zwischen dem bestehenden und dem hinzukommenden Gebiet seien sozial, politisch und kulturell fließend, Pendlerströme bestünden in Richtung des Erweiterungsgebietes sowie auch umgekehrt. Viele Bewohner des Bezirks Zwettl seien beruflich mit den Bezirken Krems-Land und Krems, vor allem mit der Stadt Krems und den dort ansässigen Industriebetrieben, verbunden. Zudem sei die Donau-Universität Krems für viele Bewohner des Bezirks Zwettl die bevorzugte universitäre Ausbildungsstätte, die Kulturmeile mit ihren Museen kultureller Anziehungspunkt. Das Landesgericht Krems sei für die Bewohner des gesamten Waldviertels, und damit auch für jene des Erweiterungsgebietes, das örtlich zuständige Landesgericht, das Landesklinikum Krems werde auch von Bewohnern des Bezirks Zwettl aufgesucht. Durch die Kremser Bundesstraße sei der Bezirk Zwettl an die Bezirke Krems und Krems-Land hervorragend angebunden.

Die Antragstellerin erwarte, dass die beantragte Erweiterung ihr wirtschaftliches Ergebnis um rund € 2.000,- pro Jahr verbessern werde, zumal sie mit ca. € 20.000,- an zusätzlichen Einnahmen aus lokalen Werbeerlösen, dem gegenüber aber nur mit insgesamt ca. € 18.000,- an zusätzlichen Kosten (für Sendermiete und Energiekosten, Verwertungsgesellschaften, Informationsbeschaffung aus dem Erweiterungsgebiet und AfA für den Aufwand der Frequenzplanung) rechne.

Derzeit seien im zur Erweiterung beantragten Gebiet die privaten Hörfunkprogramme von „88.6“ und „Kronehit“ empfangbar. Im Vergleich zu diesen Programmen komme der Antragstellerin



sowohl hinsichtlich der Zielgruppe als auch durch ihr Musikformat eine Alleinstellung zu. Sie würde daher im Fall einer Erweiterung einen vollkommen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

## **2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung**

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 05.04.2017 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eingeräumt, von der aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 19.12.2016. Die Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus den zitierten Bescheiden und den bezughabenden Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

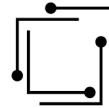
### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*



*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

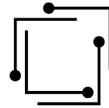
Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.



Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 16.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.03.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

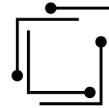
#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.12.2016 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile des Waldviertels, wobei im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet keine Doppel- oder Mehrfachversorgung entsteht.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin glaubhaft auf den regen Austausch zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und den schon bisher von der Antragstellerin versorgten Teilen des Waldviertels sowie insbesondere der Stadt Krems. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 16.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.



Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung**

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

#### **4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

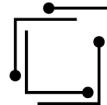
Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ um weitere Teile des Waldviertels rund um die Stadt Zwettl erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Weiters war in der Benennung des Versorgungsgebietes die Einschränkung auf das „südliche Waldviertel“ zu streichen, sodass dessen Bezeichnung nunmehr „Nördliches Mostviertel, Teile des Waldviertels sowie des südlichen Weinviertels“ lautet.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).



Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

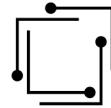
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.314/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 22. Juni 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

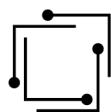
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.379/17-009

1	Name der Funkstelle	<b>ZWETTL NOE 3</b>				
2	Standort	<b>Loschberg</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Arabella Niederösterreich GmbH &amp; Co KG</b>				
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,30</b>				
6	Programmname	<b>Radio Arabella Mostviertel</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E16 50</b>		<b>48N31 49</b>	<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>798</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>46</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>15,5</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>16,0</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>				
15	Polarisation	<b>H</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H	<b>15,9</b>	<b>13,0</b>	<b>11,9</b>	<b>14,4</b>	<b>15,3</b>
	dBW V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H	<b>15,7</b>	<b>15,1</b>	<b>14,1</b>	<b>12,6</b>	<b>10,7</b>
	dBW V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H	<b>4,5</b>	<b>2,6</b>	<b>0,9</b>	<b>-1,5</b>	<b>0,4</b>
	dBW V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H	<b>4,1</b>	<b>2,1</b>	<b>-1,1</b>	<b>-0,7</b>	<b>2,2</b>
	dBW V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H	<b>6,2</b>	<b>9,5</b>	<b>11,8</b>	<b>13,4</b>	<b>14,6</b>
	dBW V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H	<b>15,8</b>	<b>15,5</b>	<b>15,0</b>	<b>13,3</b>	<b>11,5</b>
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land <b>A hex</b> <b>hex</b>	Bereich <b>6 hex</b> <b>hex</b>	Programm <b>53 hex</b> <b>hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					